

Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Zu TOP 6 der Tagesordnung des Ausschusses für Junge Menschen
am 18.04.2007/Vorlage: B 07/0032

Änderungsantrag:

Um dem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag nach dem Kindergartengesetz und um eine verstärkte Elternarbeit zu ermöglichen, beschließt der Ausschuss für Junge Menschen ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 folgende Punkte und beauftragt die Verwaltung damit, diese umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2008/2009 einzustellen:

1. Das letzte Kindergartenjahr vor Eintritt in die Grundschule wird von Gebühren freigestellt: Voraussetzung dafür sind bestimmte Prioritäten, z.B. dass Eltern und Kinder den 1. Wohnsitz in Norderstedt haben. Der Umfang der Freistellung orientiert sich dabei an den z.Zt. vorhandenen Kitaplätzen. Dieses gilt für städtische und nichtstädtische Kitas, auch kitaähnliche Einrichtungen; ausgenommen z.B.: Verpflegung, evtl Sondervereinbarung für die Kita St. Annen u.a.

Sollten bezüglich der Freistellung von Kita-Gebühren im letzten Kindergartenjahr Kostenbeteiligungen des Bundeslandes oder des Bundes fließen, sind diese umgehend zu beantragen.

2. Für städtische und nichtstädtische Einrichtungen werden in den Sommer-/Weihnachtsferien Schließzeiten eingeführt. Insgesamt gibt es zukünftig 20 Schließtage im Kalenderjahr (15 Urlaubstage + 5 Brückentage).
Im Grundsatz nehmen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihren Erholungsurlaub während der Schließzeit in den Sommer-/Weihnachtsferien.
3. Die in den Schließzeiten zu entrichtenden Gebühren werden für die entsprechenden Elementarkindergartenjahrgänge erstattet.
Voraussetzung ist, dass Eltern und Kinder den 1. Wohnsitz in Norderstedt haben.
4. Pro Stadtteil vereinbaren alle Kitas zeitversetzte Schließzeiten in den Sommerferien. Im Bedarfsfall (ab 3 Kinder) geht ein/eine vertraute/r Erzieher/in mit den Kindern in eine offene Stadtteilkita (damit ist die Gebührenerstattung für die Eltern, für die Schließzeit, ausgeschlossen).
5. Um auftretende Engpässe in den Kitas (Krankheit, Fortbildung usw.) abzufedern, stellt der Verein der Tagesmütter e.V. ein Kontingent von qualifizierten Betreuerinnen/Betreuern zur Verfügung, das nach Absprache mit den Kitas angefordert werden kann. Dieses Projekt ist vertraglich mit dem Verein der Tagesmütter e.V. zu vereinbaren und im städtischen Haushalt zusätzlich zu finanzieren (z.B. Versicherungsfragen u.a.).
Über die unter 6. aufgeführten Randzeiten hinaus, könnten so weitere gebührenpflichtige Öffnungszeiten angeboten werden.

6. Es sind einheitliche Frühdienste von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr und Spätdienste von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr einzurichten.
7. Die Freistellung für Leitungstätigkeiten ist an die der nichtstädtischen Einrichtungen freier Träger anzugleichen.
8. Die ab 01.01.2006 geltende U2-Regelung im öffentlichen Dienst findet konsequent ihre Anwendung.

Begründung zum Sachverhalt:

Erziehung und Betreuung im vorschulischen und schulischen Alter von Kindern in Kitas und Schule ist aus gesellschaftlicher Sicht eine einheitliche Betrachtung. Daher sollte man dieses auch versuchen einheitlich zu verwirklichen. Schulen sind gebührenfrei, unterliegen aber der Schulpflicht. Für den Kitabereich gibt es dafür z.Zt. noch keine gesetzliche Grundlage. Vorbereitend und zukunftsorientiert ist daher die Gebührenfreiheit auch für den gesamten Kitabereich anzustreben.

- Zu 1. Der Preis für die Freistellung von Gebühren für städtische und nichtstädtische Kitas beträgt voraussichtlich € 1.300.000,00, die z.Zt. der städtische Haushalt trägt.
Die unter 1 angeführten Prioritäten sind von der Verwaltung auszuarbeiten.
- Zu 2. Durch diese Maßnahme erhöhen sich die Betreuungsstunden am Kind im laufenden Jahr.
Die zusätzlich gewonnenen Arbeitsstunden werden während der Öffnungszeiten den Kindern zu Gute kommen.
- Zu 3. Wer Gebühren bezahlt, erhält sie anteilig für die Schließzeiten erstattet.
- Zu 4.
- Zu 5.
- Zu 6.
- Zu 7. Im Grundsatz ist die Leistung in städtischen und nichtstädtischen Kitas einheitlich, dieses muss auch für die Leitungstätigkeit gelten.
- Zu 8. Die in der Vergangenheit ca. 6-monatigen Ausfälle durch Schwangerschaften müssen zeitnah besetzt werden. Auch diese Maßnahme kommt der regelmäßigen Betreuung der Kinder in den Einrichtungen zu Gute.